

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung finden ihre Grundlage in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 12.05.2017.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der gewählten Zahlungsweise zum 1.02., 2.05., 1.08. und 1.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag kann auch eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Erwachsene bis zum 65. Lebensjahr	monatlich	€ 11,--
Erwachsene ab dem 65. Lebensjahr	monatlich	€ 10,--
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	monatlich	€ 8,--
Familien (Eltern und Kinder bis 18 Jahre)	monatlich	€ 30,--
Ehrenmitglieder und -präsidenten		beitragsfrei
Aufnahmegebühr	einmalig	€ 10,--

Kinder über 18 Jahre scheiden automatisch aus dem Familienbeitrag aus.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei Aufnahme eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit € 10,- pro Beitragsrechnung in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr € 7,50 je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

(3) Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren in Verzug und hat trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, erfolgt gem. § 7 Ziff. 4.6 der Satzung ein Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Gesamtvorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Nach § 4 Ziff. 5 der Satzung ist die Mindestdauer der ordentlichen Mitgliedschaft bei der TGS 6 Monate. Vereinsabmeldungen sind zum 30.6. oder zum 31.12. des Jahres möglich und müssen mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

§ 9 Sonderbeiträge

Zur Mitfinanzierung des Abteilungsbetriebes erheben einige Abteilungen Sonderbeiträge, die zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten sind:

Aikido	alle Mitglieder	jährlich	€ 18,--
Basketball (Breitensport)	alle Mitglieder	monatlich	€ 3,--
Bogenschützen	Erwachsene Aufnahmegebühr Aufnahmegebühr Partner Passive Mitglieder	halbjährlich einmalig einmalig beitragsfrei	€ 30,-- € 10,-- € 10,--
Linedance	alle Mitglieder	monatlich	€ 1,--
Fitness-Studio	Erwachsene Aufnahmegebühr Fitness Kids	monatlich einmalig 10er Karte	€ 24,-- € 20,-- € 15,--
Handball	Mitglieder ab 14 Jahre	jährlich	€ 36,--
Jazz und Modern Contemporary	HipHop und Fun-Gruppen Leistungsgruppen / Technik Passive Mitglieder Traditionelle Tänze	monatlich monatlich monatlich beitragsfrei	€ 2,-- € 6,-- € 2,--
Kindersportschule (KiSS)	1. Kind einer Familie 2. Kind einer Familie ab 3. Kind einer Familie	monatlich monatlich monatlich	€ 15,-- € 10,-- € 6,--
Klettern (Breitensport)	alle Mitglieder	Saisonkarte Tageskarte	€ 25,-- € 4,--
Sportschützen	Erwachsene Aufnahmegebühr Aufnahmegebühr Partner Passive Mitglieder	jährlich einmalig einmalig beitragsfrei	€ 60,-- € 30,-- € 10,--
Taekwondo	Erwachsene Kinder und Jugendliche	jährlich jährlich	€ 24,-- € 12,--
Tanzen	Standard / Latein	monatlich	€ 11,--
Tennis (Breitensport)	Erwachsene Azubi, Schüler, Studenten (Nachweis erforderlich) Kinder und Jugendliche bis 18 J. Passive Mitglieder	jährlich jährlich jährlich jährlich	€ 102,-- € 72,-- € 48,-- € 24,--

(1) Die Abbuchung der Sonderbeiträge und etwaiger Aufnahmegebühren erfolgt entsprechend der Zahlungstermine der jeweiligen Abteilungen.

(2) Abmeldungen aus Abteilungen sind mindestens 6 Wochen im Voraus zum Quartalsende zu erklären.

§ 10 Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung

(1) Änderungen der TGS-Mitgliedsbeiträge (s.§ 4) werden durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

(2) Änderungen, die die Höhe der Gebühren betreffen, werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

(3) Änderungen der Sonderbeiträge (s. § 9) werden durch die Abteilungen beschlossen.

(4) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitrags- und Gebührenordnung betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 11 Allgemeine Hinweise

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten (Name, Adresse, Bankdaten) umgehend an die Mitgliederverwaltung oder an die Geschäftsstelle der TGS zu melden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde gem. § 13 Ziff. 6.8 der Satzung vom Gesamtvorstand genehmigt und tritt ab 1. Januar 2023 mit Veröffentlichung auf der Homepage www.tgs-walldorf.de und in der Vereinszeitschrift ECHO (Ausgabe 2/2022) in Kraft.